



Inklusive Bildung in Niedersachsen

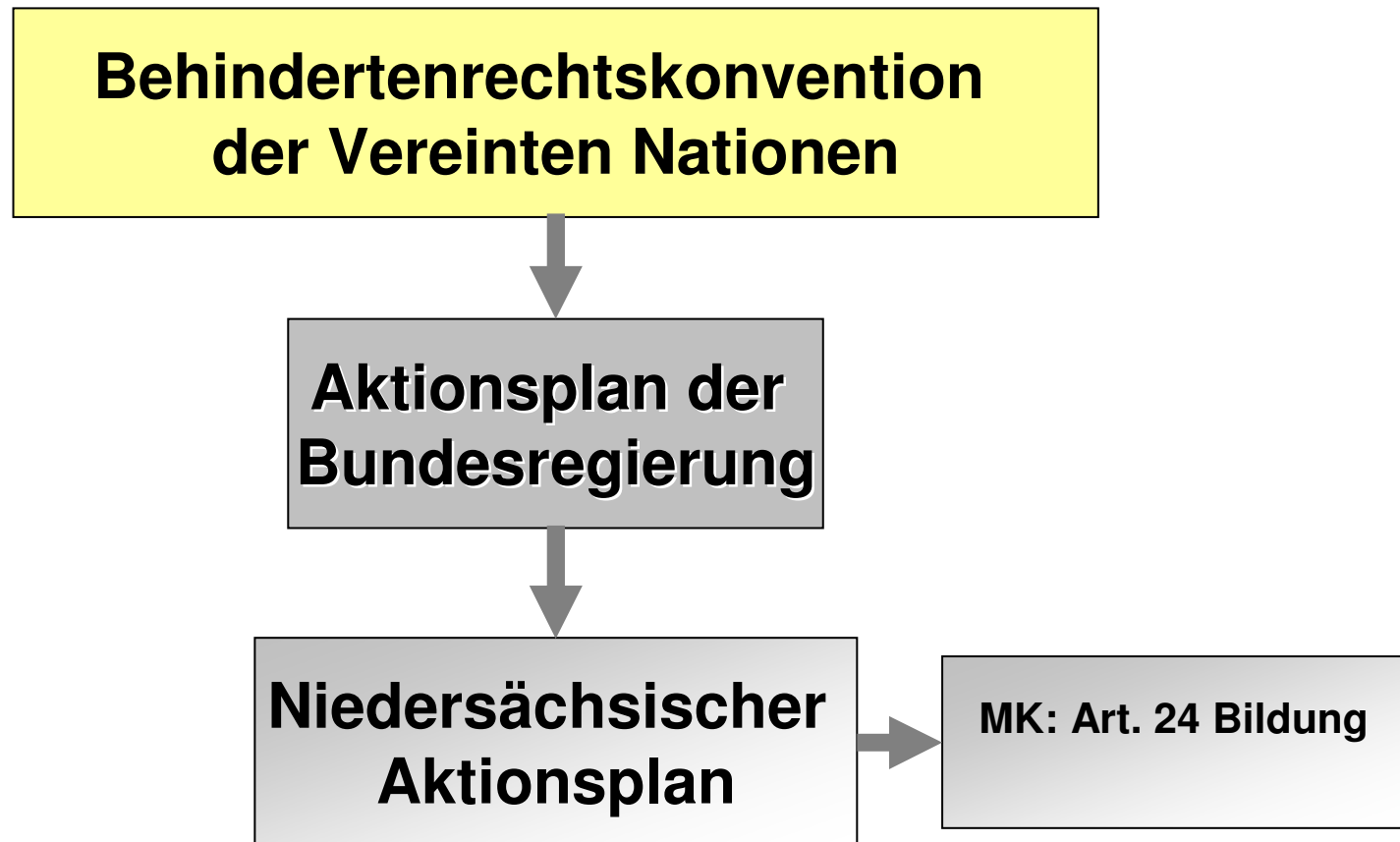
Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Schulen

Umsetzung des Artikels 24 der Behindertenrechtskonvention





Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen





§ 4 NSchG

Inklusive Schule

(1) Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen. Welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen, entscheiden die **Erziehungsberechtigten** (§ 59 Abs. 1 Satz 1).



§ 4 NSchG

Inklusive Schule

(2) In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen unterstützt; die **Leistungsanforderungen können** von denen der besuchten Schule **abweichen**.

(3) Ein **Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung** kann in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören festgestellt werden.



§ 14 NSchG

Förderschule

(1) In der Förderschule werden **insbesondere** Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und keine Schule einer anderen Schulform besuchen. An der Förderschule können Abschlüsse der allgemeinbildenden Schulen erworben werden.



§ 59 NSchG

(5) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Vorschlag der Schule durch die Schulbehörde an die Schule einer anderen, für sie oder ihn geeigneten Schulform überwiesen werden, wenn sie oder er auch unter Beachtung der Anforderungen an eine inklusive Schule (§ 4) nur an der anderen Schule hinreichend gefördert werden kann und ihr oder sein **Kindeswohl** den Schulwechsel erfordert.



§ 69 NSchG

(3) ¹Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I, die in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können ihre Schulpflicht, solange sie auf diese Hilfe angewiesen sind, ganz oder teilweise in einer außerschulischen Einrichtung erfüllen. ²Die Erfüllung der Schulpflicht erfolgt auf der Grundlage eines einzelfallbezogenen Förderplans, der von der Schule, die von der Schülerin oder dem Schüler zu besuchen wäre, und der Einrichtung gemeinsam aufzustellen ist.



§ 183c NSchG

(1) ¹Die §§ 4 und 14 sind für Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2013/2014 im 1. oder 5. Schuljahrgang befinden. ²Wenn der Schulträger zu den nach Absatz 2 für die inklusive Schule erforderlichen Maßnahmen bereit ist, sind die §§ 4 und 14 bereits im Schuljahr 2012/2013 auf den neuen 1. Schuljahrgang anzuwenden. ³Im Übrigen sind die §§ 4, 14 und 68 in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden.



§ 183c NSchG

(2) Für den Primarbereich ist in den Förderschwerpunkten **geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören** § 108 Abs.1 Satz 1 bis zum 31. Juli 2018 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist, eine Grundschule als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss.



§ 183c NSchG

(3) Für den Sekundarbereich I ist § 108 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Juli 2018 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist,

1. eine Hauptschule oder eine Oberschule, eine Realschule oder eine Oberschule sowie ein Gymnasium oder,
 2. soweit Schulträger durch Verordnung nach § 106 Abs. 8 Satz 4 von der Pflicht befreit sind, Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien zu führen, eine Gesamtschule
- als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss.



Eckpunkte der Umsetzung





Grundschule

- Aufnahme aller Schülerinnen und Schüler ab **1.8.2013** mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt **Lernen** im 1. Schuljahrgang. Nach Entscheidung des Schulträgers auch ab **1.8.2012**.
- Wahlrecht für Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den **anderen Förderschwerpunkten**.
- Bestehende Integrationsklassen werden weiter geführt, neue ab **1.8.2013** nicht mehr eingerichtet. Die Neueinrichtung einer Integrationsklasse zum **1.8.2012** muss beantragt werden.
- Bei Bedarf Einrichtung von Schwerpunkt-Grundschulen in Abstimmung zwischen dem Schulträger und der NLSchB für alle Förderschwerpunkte (außer Lernen, Sprache Emotionale und Soziale Entwicklung).



Förderschule

Analog zur Aufnahme aller Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen ab 1.8.2013 (1.8.2012) im 1. Schuljahrgang der Grundschule entfällt aufsteigend der Primarbereich der Förderschule Lernen.

Förderschulen werden mit folgenden Schwerpunkten geführt:

- Emotionale und Soziale Entwicklung
- Geistige Entwicklung
- Hören
- Körperliche und Motorische Entwicklung
- Lernen (Sekundarbereich I)
- Sehen
- Sprache



„Lernen unter einem Dach“

Integrationsklassen¹:

Bei vorliegendem Förderbedarf Lernen oder GE können Klassen eingerichtet werden (kindbezogene Stunden)

Kooperationsklassen:

Klassen der Förderschulen gehen mit der Lehrkraft in die Allgemeine Schule, Gemeinsamer Unterricht mit Bezugsklasse durch kooperierende Lehrkräfte

Mobile Dienste

Für alle Förderschwerpunkte

Grundschule mit

Sonderpädagogischer Grundversorgung:

Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und Emotionale und Soziale Entwicklung in der Grundschule, ohne Feststellung des Bedarfs stehen Ressourcen pro Klasse zur Verfügung

¹ ab 2013 keine Neueinrichtung



Weiterführende allgemeine Schule

- Ab 1.8.2013 Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in allen Schulformen im Sekundarbereich I entsprechend der Elternwahl unter Berücksichtigung der Eignung als Lernort (aufsteigend mit dem 5. Jahrgang – bei Bedarf Einrichtung von Schwerpunktschulen).
- Bestehende Integrationsklassen werden weiter geführt, neue im Sekundarbereich I ab 1.8.2013 nicht mehr eingerichtet.



Förderzentrum

➔ **Förderschulen arbeiten als sonderpädagogische Förderzentren.**

Zu deren Aufgaben gehören insbesondere:

- Planung, Steuerung und Koordinierung des Einsatzes der Förderschullehrkräfte (sowie Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
- Beratung von Eltern, Schulleitungen und Schulträgern
- Dienstbesprechungen mit Förderschullehrkräften, die in den allgemeinen Schulen eingesetzt sind
- Organisation von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für diese Förderschullehrkräfte
- Koordinierung des Verfahrens zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung
- Mitarbeit bei der Erstellung von Konzepten bezogen auf den jeweiligen Förderschwerpunkt



Ressourcen

1. Grundschule: Ab 1.8.2013 (1.8.2012) bis zum 1.8.2016 (1.8.2015) aufsteigende Ausstattung mit einer sonderpädagogischen Grundversorgung (durchschnittlich 2 Std. pro Klasse, Verteilung nach Bedarf).
2. Grundschule: 3 bis 5 Förderschullehrerstunden je nach Förderschwerpunkt (außer Lernen und Sprache).
3. Weiterführende Schule: 3 bis 5 Förderschullehrerstunden je nach Förderschwerpunkt.
4. Die Zählung von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erfolgt entsprechend der Regelung für Integrationsklassen .



Ressourcen

5. Stellenpool bei der NLSchB für Schulen mit besonderer Belastung (50 VZLE für den Primarbereich / 50 VZLE für den Sekundarbereich).
6. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Schwerpunkt Geistige Entwicklung sowie Körperliche und Motorische Entwicklung) sofern notwendig, d.h. bedarfsorientierte Zuweisung.
7. Zum 1.8.2013 (1.8.2012) entfallen aufsteigend die Förderschullehrerstunden für „Zusammenarbeit zwischen Grundschule und Förderschule“ und „Sprachsonderunterricht an Grundschulen“.



Untergesetzliche Regelungen





Untergesetzliche Regelungen

**„Verordnung zur Feststellung
sonderpädagogischen Förderbedarfs“
vom 01.11.1997 sowie die
„Ergänzenden Bestimmungen“
vom 06.11.1997**



**Verordnung zur
„Feststellung eines Bedarfs
an sonderpädagogischer
Unterstützung“
sowie
„Ergänzende Bestimmungen“**

Erlass „Inklusive Schule und sonderpädagogische Förderung“

Überarbeitung der korrespondierenden untergesetzlichen Regelungen



Sonderpädagogischer Förderbedarf

Bericht → **Beratungsgutachten** → **Förderkommission**
(optional)

Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Förderplan → **Fördergutachten** → **Förderkommission**
(verbindlich)



Begleitende Maßnahmen

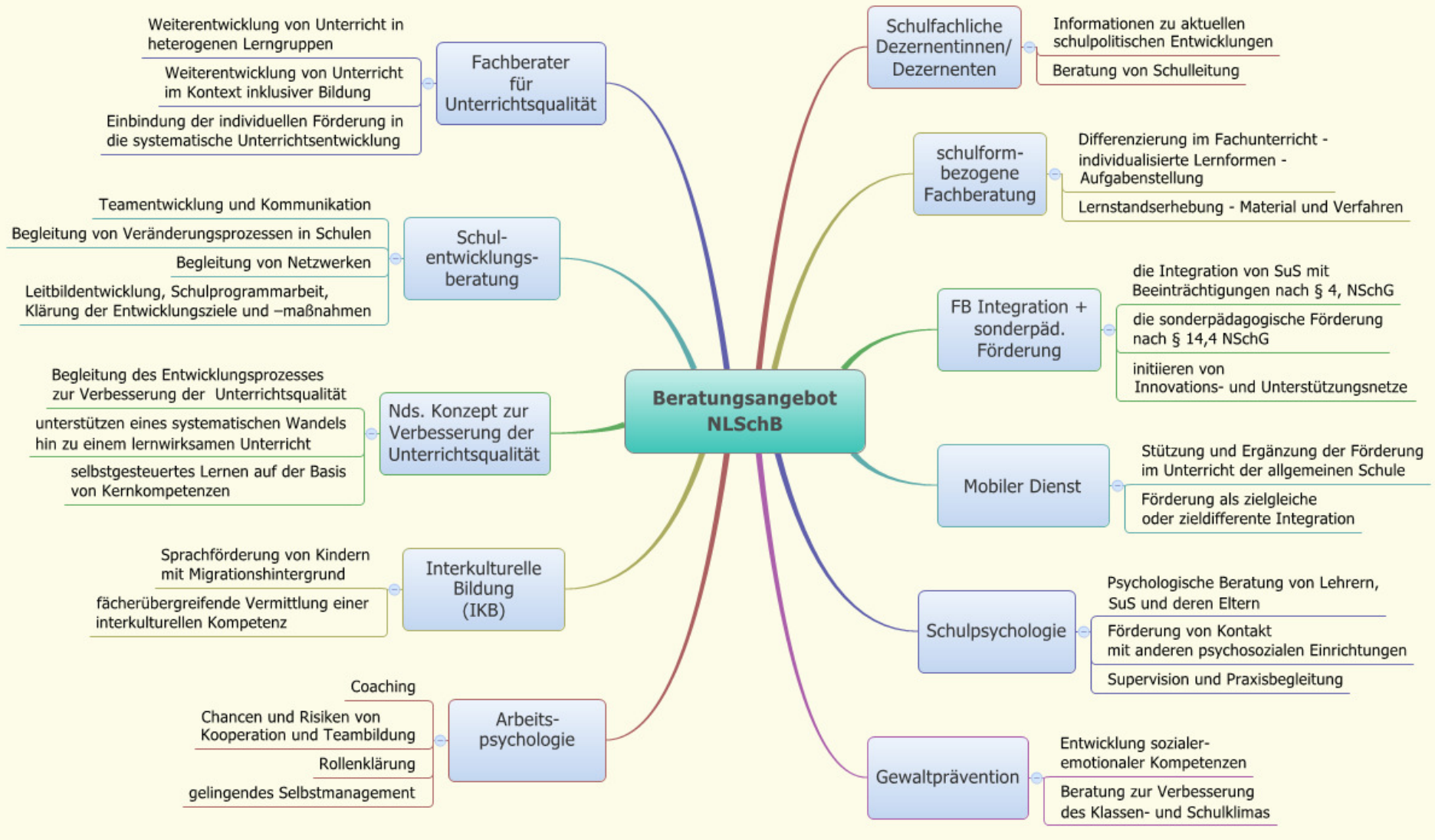




- **Benennung von Inklusionsbeauftragten in den Regionalabteilungen der NLSchB**

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Regionalabteilung Braunschweig Frau Annegret Heumann 0531 484-3842 Annegret.Heumann@nlschb.niedersachsen.de	Regionalabteilung Hannover Frau Petra Rieke 0511 106-2425 Petra.Rieke@nlschb.niedersachsen.de
Regionalabteilung Lüneburg Frau Petra Röpken (in Vertretung) 04261 840641 Petra.Roepken@nlschb.niedersachsen.de	Regionalabteilung Osnabrück Herr Matthias Krömer 04941 13-1009 Matthias.Kroemer@nlschb.niedersachsen.de





Niedersächsisches
Kultusministerium

Die wichtigsten
Fragen und Antworten
zur
inkluisiven Schule



Niedersächsisches Kultusministerium
Schiffgraben 12
30159 Hannover
E-Mail: pressestelle@mk.niedersachsen.de
www.mk.niedersachsen.de
Bestellungen:
Fax: (05 11) 1 20 74 51
E-Mail: bibliothek@mk.niedersachsen.de

Foto: Claudia Gäbel für das Niedersächsische Kultusministerium
Design: Hey-Werbeagentur
Druck: Color-Druck GmbH, Holzminden

Die genauen Bestimmungen für die inklusive Schule sind im Internetangebot des Niedersächsischen Kultusministeriums unter www.mk.niedersachsen.de nachzulesen.

Diese Broschüre darf, wie alle Broschüren der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen eingesetzt werden.

Mai 2012

Die Informationen gelten vorbehaltlich möglicher Änderungen der untergesetzlichen Regelungen im Anhörungsverfahren.
Stand 21. Mai 2012



Niedersachsen

http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=30357&article_id=104666&psmand=8



Niedersächsisches
Kultusministerium

Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen

Hinweise für die kommunalen Schulträger

1. Sachlage

Der Niedersächsische Landtag hat am 20.03.2012 das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23.03.2012 (Nds. GVBl. S. 34) verabschiedet, mit dessen Artikel 1 das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) geändert wird.

http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=30357&article_id=104666&_psmand=8